Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen	An	ılage 1
KomF 1112 - 1.1 - IV B 3	Düsseldorf,	
Landeshauptkasse im Hause		
Übergangsweise: Oberfinanzkasse Düsseldorf Jürgensplatz 1		
40219 Düsseldorf		
Zahlungs- und Bu	chungsanordnung	
Zamungs- und Du	enungsanorunung	
Haushaltsjah	r	
Die Landeshauptkasse (übergangsweise Oberfinan	nzkasse Düsseldorf) wird angewiesen, den	nach-
folgenden Betrag am in der vom Land	esamt für Datenverarbeitung und Statistik	ermit-
telten Höhe an die Gemeinden Nordrhein-Westfale	ens auszuzahlen und wie folgt zu buchen:	
Zu zahlender Betrag		
I./II./III. Quartal 20		
Vw USt-Gemeindeanteil	,00 €	

1436

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes i. V. m. §§ 5a bis 5e des Gemeindefinanzreformgesetzes steht den Gemeinden ein Anteil von 2,2 v.H. vom Aufkommen der Umsatzsteuer zu, das nach Vorwegabzug des Ausgleichs an den Bund für den Zuschuss an die Rentenversicherung verbleibt.

Die Verteilung auf die Gemeinden und die Überweisung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer richten sich nach der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung.

Die den Gemeinden zustehenden Beträge werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik berechnet und vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium festgestellt. Die Zahlungen an die Gemeinden sind mit Hilfe des Rechenzentrums der Finanzverwaltung im Wege des Datenträgeraustausches zu bewirken. Die zu zahlenden Beträge sind programmgesteuert mit Hilfe von ADV-Anlagen errechnet worden. Auf die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit dieser Beträge wird deshalb verzichtet.

Sachlich richtig Im Auftrag

(Unterschrift) (Unterschrift)